FAKTENBLATT

Häusliche Gewalt in Trennungssituationen

Obhut und Besuchsrecht, der Vorwurf der «Eltern-Kind-Entfremdung» und strukturelle Gewalt

Tool für Kommunikationsprofi, entwickelt von décadré pour l'égalité dans les médias

In Zusammenarbeit mit: FEG Fondation pour l'égalité de genre, STOP INCESTE

Definitionen und Verwendung

«Eltern-Kind-Entfremdung»

Der Begriff wird in sogenannt «konflikthaften» Trennungssituationen verwendet und bezeichnet gezielte Handlungen eines Elternteils, die dazu führen sollen, dass das Kind den anderen Elternteil ohne berechtigten Grund ablehnt.

Obwohl das ursprünglich als «elterliches Entfremdungssyndrom» (Parental Alienation Syndrome, PAS) bezeichnete Konzept wie eine psychiatrische Diagnose verwendet wird, entbehrt es jeder wissenschaftlichen Grundlage. Der Begriff wurde 1985 vom amerikanischen Psychiater Richard Gardner auf der Basis unkontrollierter klinischer Beobachtungen geprägt. Ausgehend von seiner klinischen Praxis stellte Gardner die Hypothese auf, «entfremdende» Mütter würden ihre Kinder dazu bringen, den Vater herabzusetzen, indem sie falsche Gewaltvorwürfe erheben[1]. Über die methodischen Mängel seiner Arbeiten hinaus[2] fiel Gardner mit Aussagen auf, die sexualisierte Gewalt an Kindern verharmlosten oder gar legitimierten[3].

Das «Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom» (Parental Alienation Syndrome, PAS) wurde nie von Fachverbänden übernommen und ist in keiner der anerkannten psychiatrischen Klassifikationen enthalten — weder in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) noch im Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen (DSM) der American Psychiatric Association (APA).

1 Patrizia Romito et Micaela Crisma, « Les violences masculines occultées : le syndrome d'aliénation parentale », *Empan*, 2009/1, n°73, p. 31-39.

2 Zur methodischen Kritik an Gardners Arbeiten siehe insbesondere K. Coulborn Faller: «The Parental Alienation Syndrome: What Is It and What Data Support It?», in: Child Maltreatment, Bd. 3, Nr. 2, 1998, S. 100—115; C. L. Wood: «The Parental Alienation Syndrome: A Dangerous Aura of Reliability», in: Loyola of Los Angeles Law Review, Bd. 27, 1994, S. 1367—1415; W. O'Donohue / L. T. Benuto / N. Bennett: «Examining the Validity of Parental Alienation Syndrome», in: Journal of Child Custody, Bd. 13, Nr. 2—3, 2016, S. 113—125.

3 So erklärte er 1992, Kinder würden durch sexuelle Handlungen mit Erwachsenen nicht zwangsläufig traumatisiert, und bezeichnete die «moralisierende und strafende Haltung unserer Gesellschaft» in dieser Frage als übertrieben; vgl. Richard A. Gardner: True and False Accusations of Child Sex Abuse, Cresskill (NJ): Creative Therapeutics, 1992, S. 549.

Vorwürfe der «Eltern-Kind-Entfremdung» werden hauptsächlich in Kontexten häuslicher Gewalt erhoben, in denen der obhutsberechtigte Elternteil — meist die Mutter — das Kind schützen will, indem sie den Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil vermeidet[4].

Der Vorwurf der «Eltern-Kind-Entfremdung» ist damit eine Form der Instrumentalisierung der Justiz durch gewaltausübende Personen: Er dient dazu, die häusliche Gewalt fortzusetzen sowie die Aussagen des Kindes zu bagatellisieren und ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben.

2021 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution, die festhält, dass das «Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom» Frauen, die von Gewalt in der Paarbeziehung betroffen sind, schaden kann und die Rechte und die Sicherheit von Müttern und Kindern gefährdet[5]. Das Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, das Syndrom in ihrer Gerichtspraxis und in ihrem Recht nicht anzuerkennen und seine Verwendung in Gerichtsverfahren zu unterbinden oder gar zu verbieten.

Zahlen

- 90 % der Eltern in der Schweiz einigen sich nach einer Trennung über die Betreuungsregelung[6].
- Nur 30 % der Richterinnen und Richter klären ab, ob Gewalt in der Paarbeziehung vorliegt, bevor sie über die Obhut entscheiden[7].
- Die alternierende Obhut wird je nach Verfahrensart nur in 9 bis 13 % der Fälle beantragt[8].
- Nur 6 % der Kinder getrennter Paare sehen den anderen Elternteil nicht oder kaum[9].
- 1 von 10 Kindern ist von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie (Inzest) betroffen (Zahl aus Frankreich)[10].
- Nur 2 bis 10 % der Anzeigen wegen Gewalt sind Falschbeschuldigungen, je nach Studie[11].

4 Pierre-Guillaume Prigent / Gwénola Sueur, «A qui profite la pseudo-théorie de l'aliénation parentale?», in Délibérée, n°9, 2020.
5 Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2021 zu den Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder, P9_TA(2021)0406.
6 Bundesrat: «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts», Bericht vom 24. April 2024 in Erfüllung des Postulats 21.4141 Silberschmidt, online: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2024-04-240.html
7 Paula Krüger / Susanne Lorenz Cottagnoud / Tanja Mitrovic / Amel Mahfoudh / Ersilia Gianella-Frieden / Gaëlle Droz-Sauthier (HSLU, UNIFR, HES-SO Valais-Wallis): «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind», Schlussbericht im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), 2024.
8 Bundesrat: Bericht «Alternierende Obhut» vom 24. April 2024 (siehe Fn. 6).
9 H. Stutz / S. Bischof / C. Heusser / T. Guggenbühl (Büro BASS): «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen — Elternschaft und Kinderalltag», Forschungsbericht zuhanden der Eidg. Kommission für Familienfragen (EKFF), 2022, S. 12.
10 CIIVISE: «Violences sexuelles faites aux enfants: on vous croit», 2023, online: https://www.ciivise.fr/le-rapport-public-de-2023 Die Zahl bezieht sich auf Frankreich.
11 Mehrere Studien sind zusammengefasst bei Michael Flood: «False Allegations of Sexual and Domestic Violence: The Facts», online: https://xyonline.net/content/false-allegations-sexual-and-domestic-violence-facts

Juristische Begriffe

Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In der Schweiz ist sie am 1. April 2018 in Kraft getreten.

Die Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) ist ein unabhängiges Fachgremium, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsparteien überwacht. In ihrem Bericht zur Schweiz von 2022 warnt GREVIO davor, dass Gewalt in Trennungssituationen ungenügend erkannt wird und Opfer und ihre Kinder dadurch Risiken ausgesetzt sind[12].

Kindeswohl (übergeordnetes Interesse des Kindes)

Das übergeordnete Interesse des Kindes ist in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert (Art. 3):

«Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

Das Kind und sein Wohlergehen müssen also im Zentrum der Entscheide stehen, insbesondere bei Obhuts- und Besuchsrechtsfragen. Die Vorstellung, es liege stets im übergeordneten Interesse des Kindes, die Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, wird von Kindesschutzbehörden und Gerichten nach wie vor häufig geltend gemacht. In Situationen häuslicher Gewalt ermöglichen Besuchsrecht und Obhut der gewaltausübenden Person jedoch, ihre Macht und Kontrolle über Mutter und Kinder aufrechtzuerhalten. Studien zeigen, dass die Auswirkungen von Gewalt in der Paarbeziehung auf die Kinder von den Gerichten und den KESB in der Praxis ungenügend berücksichtigt werden[13].

12 GREVIO: (Basis-)Evaluierungsbericht Schweiz, 2022.
13 O. Larenza et al.: Exposition des enfants à la violence dans le couple: une analyse des processus et des coûts dans le contexte de l'attribution de la garde et des droits de visite, SUPSI und ZHAW, 2026; M. Cottier / C. Mützenberg: «Garde alternée et violence domestique. Analyse du droit suisse à la lumière de la Convention d'Istanbul», in: ZKE/RMA 2/2026, S. 95—104.

Recht des Kindes auf Aufrechterhaltung der Beziehung zu seinen Eltern

Art. 9 der UNO-Kinderrechtskonvention hält fest, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, «dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird».

Dieses Recht steht jedoch unter dem Vorbehalt des Kindeswohls. So hält dieselbe Konvention auch fest, dass jedes Kind das Recht hat, vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewalt geschützt zu werden (Art. 19). Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben, sind immer Opfer psychischer Gewalt. Zudem tragen Kinder bei Gewalt in der Paarbeziehung ein 4- bis 6-mal höheres Risiko, durch die gewaltausübende Person sexualisierte Gewalt zu erfahren — denn auch sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie (Inzest) gründet in einem Machtverhältnis und nicht in einer krankhaften sexuellen Neigung. Die grosse Mehrheit der Kinder und Jugendlichen erlebt zudem auch direkt Gewalt oder ist von Vernachlässigung betroffen[14].

Anhörungsrecht des Kindes

In Trennungssituationen hat das Kind das Recht, angehört zu werden (Art. 12 UNO-Kinderrechtskonvention, Art. 298 ZPO). Das Bundesgericht betont denn auch regelmässig die Bedeutung des Anhörungsrechts des Kindes[15]. Die Anhörungen müssen jedoch Alter und Reife des Kindes berücksichtigen.

Ein Bericht des Bundesrates von 2020 zeigt allerdings grosse Unterschiede in der Umsetzung dieses Rechts auf[16].

Mythen und verbreitete Irrtümer

«Väter werden von der Betreuung ihrer Kinder ausgeschlossen»

FALSCH — In der Schweiz findet die Mehrheit der getrennten Paare ohne Einschaltung der Justiz eine einvernehmliche Lösung für die Obhut oder das Besuchsrecht[17]. Die Gerichte entscheiden über das geeignetste Betreuungsmodell anhand objektiver und materieller Kriterien der jeweiligen Familiensituation: Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, Erwerbspensen, Grundsätze der Stabilität und der Nichttrennung von Geschwistern usw. Der Bericht zeigt dass die Gerichte den Anträgen von Müttern und Vätern gleiches Gewicht beimessen[18]. Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 24. April 2024 achten die Gerichte darauf, die Präsenz beider Elternteile im Alltag der Kinder so weit wie möglich zu erhalten. Eine Erhebung stellt darüber hinaus fest, dass bei geteilter Betreuung der Betreuungsanteil der Väter deutlich zugenommen hat und auch

14 Schweizerische Kriminalprävention (2024): «Zuhause im Unglück. Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist», Haus der Kantone, Bern (frz. Ausgabe: «Péril en la demeure. Pourquoi la violence domestique n'est pas une affaire privée»)
15 Vgl. etwa BGE 146 III 203 (zur Anhörung des Kindes nach Art. 298 ZPO).
16 Bundesrat: Bericht zum Anhörungsrecht des Kindes — Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, 2020.
17 Bundesrat: Bericht «Alternierende Obhut» vom 24. April 2024 (siehe Fn. 6).
18 Ebd.

Betreuung unter der Woche umfasst[19]. Selbst wenn Gewaltvorwürfe gegen den Vater vorliegen, richten die Gerichte Besuchsrechte ein — teils begleitet —, um die Beziehung des Kindes zum Vater aufrechtzuerhalten, und dies trotz fortbestehender Gefährdung von Mutter und Kind.

«Ein gewalttätiger Mann ist nicht zwingend auch gegenüber seinem Kind gewalttätig»

FALSCH — In seinem Informationsblatt zu häuslicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen hält das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) fest, dass das Kind immer mitbetroffen ist: Bereits das Miterleben von Gewalt zwischen seinen engsten Bezugspersonen stellt eine Form häuslicher Gewalt gegen Kinder dar[20].

Das EBG betont, dass das Kindeswohl gefährdet ist, sobald Gewalt in der Paarbeziehung vorliegt. Dies erfordert rasches und angemessenes Handeln: In erster Linie gehe es darum, die Gewalt in der Paarbeziehung zu beenden und die Kinder vor künftiger Gewalt zu schützen[21].

Das EBG erinnert zudem daran, dass Art. 31 der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) die Vertragsstaaten verpflichtet, gewalttätige Vorfälle gegen Frauen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder zu berücksichtigen (Abs. 1) und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gefährdet (Abs. 2)[22].

«Bei Trennungen kommt es vor, dass ein Elternteil die Kinder gegen den anderen aufbringt, um den Kontakt abzubrechen»

FALSCH — Ein Kontaktabbruch zwischen Kind und nicht obhutsberechtigtem Elternteil ist selten: Nur 6 % der Kinder getrennter Paare sehen den anderen Elternteil nicht oder kaum[23]. Hauptgrund dafür ist allerdings, dass der nicht obhutsberechtigte Elternteil sein Besuchsrecht nicht wahrnimmt. Selbst bei erwiesener Gewalt kommt es nur sehr selten vor, dass die alleinige elterliche Sorge dem nicht gewaltausübenden Elternteil zugeteilt wird — Kind und obhutsberechtigter Elternteil sind so gezwungen, den Kontakt trotz Gewaltrisiko aufrechtzuerhalten[24].

19 Ebd.
20 Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Informationsblatt «Häusliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen», abrufbar unter www.ebg.admin.ch.
21 Ebd.
22 Ebd.
23 H. Stutz / S. Bischof / C. Heusser / T. Guggenbühl (Büro BASS): «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen — Elternschaft und Kinderalltag», Forschungsbericht zuhanden der EKFF, 2022, S. 12.
24 Krüger et al. 2024 (siehe Fn. 7).

«Um die Kinder zu schützen, muss man Konflikte vermeiden»

NICHT IMMER RICHTIG — Der Rückgriff auf Mediation macht Gewalt innerhalb der Familie tendenziell unsichtbar oder verschärft sie sogar, weil um jeden Preis der Kontakt erhalten werden soll und die Eltern im Rahmen von Schlichtungsverhandlungen zu Kompromissen gedrängt werden. Art. 48 der Istanbul-Konvention verbietet deshalb verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren (Mediation und Schlichtung) bei häuslicher Gewalt — wegen der Machtasymmetrie und des Dominanzstrebens der gewaltausübenden Person. Mediation gefährdet das Opfer und retraumatisiert es. Die Gerichte sollten die Situation vorgängig analysieren, bevor sie den Familien eine Schlichtung vorschlagen.

«Um die Kinder zu schützen, muss man das ‹Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom› erkennen»

FALSCH — Im Gegenteil: Das «Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom» ist wissenschaftlich nicht valide. Das Argument der «Eltern-Kind-Entfremdung» wird in erster Linie zum Schutz der gewaltausübenden Personen bemüht - nicht zum Schutz der Kinder. Zudem wird das Konzept in der Regel von Tatpersonen mit Hochschulbildung und guter sozialer Integration mobilisiert, deren (oft psychische) Gewalt vor Gericht selten berücksichtigt wird.

Empfehlungen an die Medien

Die Konzepte und ihre Geschichte einordnen

Begriffe wie «Entfremdung», «elterliche Beeinflussung» oder auch «Loyalitätskonflikt» sind mit Vorsicht zu verwenden, und ihre Herkunft ist mitzudenken. Es gilt, die Konzepte zu kontextualisieren und daran zu erinnern, dass sie wissenschaftlich nicht anerkannt sind und von der Forschung wie vom internationalen Recht infrage gestellt werden. Diese Begriffe und Erklärungsmodelle sind nicht neutral, sondern stellen bereits eine Kausalhypothese ohne vorgängige, ergebnisoffene Abklärung auf.

Expertinnen und Experten zu Wort kommen lassen

So wichtig menschliche Aspekte und Erfahrungsberichte sind — bei diesen Themen müssen sie zwingend durch Fachstimmen ergänzt werden. Diese Personen sind sorgfältig auszuwählen: Sie müssen sowohl über die Kompetenzen und das Wissen als auch über die Legitimität verfügen, sich zu diesen Fragen zu äussern.

Zu Wort kommen sollen insbesondere Organisationen und Institutionen, die sich gegen Gewalt an Frauen und Kindern engagieren.

Gewalt und strukturelle Ungleichheiten systematisch thematisieren

Die Familie ist ein Ort, der von Machtverhältnissen und sozialen Ungleichheiten durchzogen ist. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass die meiste sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie stattfindet. Dieser gesicherte Befund steht in scharfem Kontrast zur Idealisierung der Familie als «erstem Ort der Solidarität» — eine Idealisierung, die es erlaubt, Kinder zum Schweigen zu bringen, die von Gewalt berichten. Zu hinterfragen sind auch die Elternschaft und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen vor der Trennung.

Es ist deshalb zentral, Gewaltvorwürfen nachzugehen, sie abzuklären und ihnen in den Beiträgen einen bedeutenden Platz einzuräumen.

Aussagen an Zahlen und Recht messen

Wenn über Trennungssituationen und die Betreuung der Kinder gesprochen wird, verzerren viele verbreitete Vorstellungen, die persönliche Erfahrungen verallgemeinern, den Diskurs.

Wichtig ist deshalb, an die Zahlen zu erinnern: Die grosse Mehrheit der Betreuungsvereinbarungen kommt im Einvernehmen beider Eltern zustande; das Kind ist immer von der Gewalt mitbetroffen; und sein Wohl muss im Zentrum der Entscheide stehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass das internationale Recht (die Istanbul-Konvention sowie der GREVIO-Bericht zur Schweiz) dazu auffordert, das «Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom» nicht anzuerkennen. Das Vorsorgeprinzip ist zentral, um gewaltbetroffene Personen und ihre Kinder konsequent zu schützen.

Ebenso werden die meisten Gewaltvorwürfe erst im Moment der Trennung erhoben und nicht davor — dies liegt in der Natur dieser Gewalt und ihrem zyklischen Verlauf begründet.

Erfahrungsberichte im Licht von Macht- und Kontrollverhältnissen betrachten

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist immer eingebettet in Macht- und Kontrollverhältnisse. Fakten und Erfahrungsberichte müssen im Licht dieser Verhältnisse eingeordnet werden. Die journalistische Analyse sollte den strukturellen und systematischen Charakter dieser Gewalt in unseren Gesellschaften ebenso einbeziehen wie die massive Verleugnung, die sie umgibt und unsichtbar macht.

Es gilt, Vorwürfe und Verurteilungen wegen Gewalt zu berücksichtigen und zu benennen — und zu vermeiden, die Aussagen von beschuldigten Personen und Opfern symmetrisch gegenüberzustellen.

Referenzdokumente

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Fragebogen zur Unterstützung bei der Erkennung häuslicher Gewalt in Trennungssituationen (frz. Version: https://www.ebg.admin.ch/dam/fr/sd-web/j289rM5l1-zn/251117_BFEG_QUESTIONNAIRE_A4_FR.pdf)

- Bundesrat: «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts», Bericht vom 24. April 2024, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2024-04-240.html

- Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG): «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt», aktualisierte Fassung 2025, https://csvd.ch/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt/

Ressourcenorganisation zum Thema

- Netzwerk Allein- und getrennt erziehende Mütter Schweiz (AMS) https://www.netzwerk-ams.ch/

Dieses Faktenblatt wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Personen entwickelt:
Marine Pernet, Juristin bei F-information (Espace d'accueil et d'orientation pour femmes* et familles)
Camille Bajeux, Programmverantwortliche bei der Fondation pour l'égalité de genre (FEG)
Géraldine Morel, Geschäftsleiterin der interkantonalen Dachorganisation Stop Inceste